

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0248/14	Datum 26.06.2014
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	14.10.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	18.11.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.12.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken"

Beschlussvorschlag:

1. Der „Stadtfelder Modellversuch“ wird mit den GS „Annastraße“, „Am Glacis“, „Am Westring“ und „Am Westernplan“ fortgesetzt.
2. Mit Beginn des Schuljahres 2016/17 und beginnend mit der Eingangsklassenbildung (Stufe 1) werden die bisher für den Einzelstandort geltenden Schulbezirke der kommunalen Grundschulen, wie nachfolgend dargestellt, neu geordnet:
 - 2.1 GS „Hegelstraße“, „Weitlingstraße“
 - 2.2 GS „Im Nordpark“, „Am Umfassungsweg“
 - 2.3 GS „Am Vogelgesang“, „An der Klosterwuhne“
 - 2.4 GS „Am Kannenstieg“, „Kritzmannstraße“
 - 2.5 GS „Nordwest“, „Am Fliederhof“, „Alt Olvenstedt“, „Am Grenzweg“
 - 2.6 GS „Schmeilstraße“, „Diesdorf“
 - 2.7 GS „Amsdorfstraße“, „Friedenshöhe“, „Ottersleben“
 - 2.8 GS „Leipziger Straße“, „Am Hopfengarten“, „Lindenhof“
 - 2.9 GS „Buckau“, „Salbke“, „Westerhüsen“
 - 2.10 GS „Am Elbdamm“, „Am Brückfeld“, „Am Pechauer Platz“
 - 2.11 GS „Rothensee“
 - 2.12 GS „Annastraße“, „Am Glacis“, „Am Westring“, „Am Westernplan“
3. Der Rechtsanspruch auf einen Schulplatz besteht an einer Grundschule (GS) im neu definierten Schulbezirk.
4. Im Rahmen der Schülerbeförderung wird jede angewählte GS, im zuständigen Schulbezirk, als nächstgelegene GS betrachtet.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit dem Landesschulamt mit dem Ziel aufzunehmen, dass bei zukünftigen durch das Landesschulamt zu entscheidenden Anträgen der Eltern auf Beschulung außerhalb des Schulbezirkes der Schulträger im Sinne einer Stellungnahme beteiligt wird.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2016	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 40	Sachbearbeiter Herr Sengstock	Unterschrift AL / FBL Herr Krüger
---	----------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Herr Dr. Koch	Unterschrift	i.A. Herr Krüger
---	--------------	------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	01.09.2016
-----------------------------------	------------

Begründung:

Auf der Basis der Beschlussfassung des Stadtrates (5.07.2012) zur DS0171/12 „Aufnahmeverfahren an Grundschulen“ wurde der modellhafte Verzicht von Schulbezirken für Grundschulen, beginnend ab Schuljahr 2013/14, für einen durch den Stadtrat vorgeschlagenen und definierten Bereich, an dem 5 Grundschulen (GS) aus den Stadtteilen Stadtfeld Ost und West beteiligt sind, beschlossen.

Wie aus der Information der Verwaltung I0243/13 zu entnehmen ist, haben die Eltern in nennenswertem Umfang von der neugeschaffenen Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht. Offensichtlich entspricht es dem Wunsch vieler Eltern, nicht nur zwischen kommunaler GS und freiem Träger aussuchen zu können, sondern auch innerhalb der verschiedenen GS-Standorte die Beschulung ihres Kindes wählen zu können.

Auf dem Hintergrund dieser positiven Resonanz soll mit der Erweiterung des Modellversuches eine weitere Stärkung des Elternwillens erfolgen.

Mit der Erweiterung des Modellversuches soll der im Schuljahr 2013/14 begonnene Prozess fortgesetzt werden, ohne – so auch die mehrheitliche Meinung der an der Sitzung des BSS (16.09.2014) teilgenommenen Ausschussmitglieder - die vollständige Öffnung der Schulbezirke, die zu weitreichenden gewollten und ungewollten Konsequenzen auf die Entwicklung des Schulnetzes der GS führen kann, aus dem Fokus zu verlieren.

In der DS0450/13 „Feststellungsbeschluss zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der allgemein bildenden Schulen 2014/15 – 2018/19“ wurde dargestellt, dass sich im beschriebenen Planungszeitraum die Gesamtschülerzahlen an den GS von 6.324 Schülern (2014/15) um ca. 1.500 auf 7.877 Schüler erhöhen. Dabei sind die Übergänge an GS in freier Trägerschaft (in der Vergangenheit durchschnittlich 10%) noch nicht berücksichtigt.

An einigen Grundschulen führt dieser erfreuliche Geburtenanstieg dazu, dass Standorte an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Demgegenüber sind Standorte vorhanden, die freie Kapazitäten aufzeigen. Vorbehaltlich, wie eine Entscheidung zur Veränderung von Schulbezirken ausfällt, ist zu bedenken, dass perspektivisch (voraussichtlich 2021/22) die Geburtenzahlen wieder sinken. Mit der vorgenannten Erweiterung des Modellversuches wird eine weitere Möglichkeit gesehen, die vorhandenen Standortkapazitäten aus schulorganisatorischen und schulfachlichen Aspekten effizienter auszulasten.

Ungeachtet dessen dürfen die Vorschläge und die damit verbundenen Schulbezirksänderungen nicht dazu führen, dass bisher im Bestand gesicherte Standorte nunmehr gefährdet werden. Hauptaugenmerk liegt hierbei auf die Schulstandorte, die an der Peripherie der Stadt liegen.

Gemäß der geltenden Schulentwicklungsplan-VO verändert sich mit Wirkung ab 01.08.2017 der bisherige Richtwert der Einzügigkeit bei Grundschulen von 15 auf 20 Schüler. Somit ist für den Bestand eine Mindestschülerzahl von 80 Schülern, gegenüber bisher 60 Schülern, nachzuweisen. Unter Berücksichtigung bestehender SBZ und perspektivisch zu erwartender Einschulungen (ohne freie Träger) wurde im Feststellungsbeschluss zur neuen Schulentwicklungsplanung 2014/15 bis 2018/19 (DS0450/13) dargestellt, dass keine GS im Bestand gefährdet ist.

Hinsichtlich der Genehmigung von Ausnahmeanträgen (Beschulung außerhalb des Schulbezirkes) liegt nach Maßgabe Schulgesetz § 41 (1) die Befugnis der Entscheidung in Verantwortung der Schulbehörde (Landesschulamt). Eine Herauslösung und Übertragung der Entscheidung an den Schulträger kann nur bei vorheriger Änderung des Schulgesetzes erfolgen. Unabhängig von den zu führenden Gesprächen mit der Schulbehörde und den offenen Ergebnissen sieht die Verwaltung als möglichen ersten praktikablen Schritt die Einbindung des Schulträgers bei der Entscheidungsfindung mittels Stellungnahme. Bei Beteiligung des Schulträgers kann die konkrete Standortsituation (Kapazitäten) noch besser berücksichtigt werden und Einfluss auf die Gestaltung genommen werden.

Grundsätzlich muss es - in Abhängigkeit der Gesamtsituation am Standort - gelingen, Aufnahmekapazitätsgrenzen (vordergründig für die Klassenstufe 1) justiziabel zu definieren. In diesen Prozess ist das Landesschulamt - insbesondere hinsichtlich der zu berücksichtigenden schulfachlichen Argumentation - eingebunden.

Bei Kapazitätsüberschreitung muss ein Losverfahren, wie bereits erfolgreich praktiziert, durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind im Vorfeld Härtefallkriterien festzulegen. In der Vergangenheit zählten hierzu Verweiler der Schuleingangsphase, gesundheitliche Beeinträchtigungen (ärztliches Attest), unzumutbare Schulwege, Geschwisterkinder. Bisher wurden 15 – 20 % der Aufnahmekapazität für Härtefälle eingeräumt.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass bedingt durch das in einem 2-jährigen Vorlauf zum Einschulungsjahr durch das Land festgelegte Anmeldeverfahren, an der zuständigen Grundschule, dazu geführt hat, dass bereits eine konkrete Schülerzuordnung, gemäß der Anmeldungen für 2015/16, erfolgt ist. Diese basieren auf der Schulbezirkssituation vor Beschlussfassung. Auf dem Hintergrund eines für die Eltern ausreichenden und im Zuge der Schulanmeldung möglichen Zeitfensters, schlägt die Verwaltung als Beginn das Schuljahr 2016/17 vor.

Bezogen auf die Ausgangslage sind ab Schuljahr 2014/15 insgesamt 28 Schulbezirke für 31 GS zu betrachten.

Nachfolgend sind in den Anlagen die neuen Schulbezirke (Zusammenschlüsse) tabellarisch dargestellt.

Im Ergebnis der Betrachtungen schlägt die Verwaltung zur Umsetzung des Beschlusses „Erweiterung des Modellversuches Öffnung der Schulbezirke“ eine Neufassung der Schulbezirke, wie in den Beschlussvorschlägen und in den Anlagen dargestellt, vor.

Anlagen:

Tabellarische Zusammenstellung